

In der Parteigerichtssache

P

g e g e n

den Vorstand der Betriebsgruppe in K

wegen Ausschlusses aus der Betriebsgruppe hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 26.01./25.03.1981 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke (Beisitzer)
Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar Rudolf Luster (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer P ist Mitglied der CDU und einer CDU-Vereinigung. Er war - wie der Beschwerdeführer L in der Parallel-Sache - Mitglied der Betriebsgruppe in K. Durch Beschluß des Beschwerdegegners, des Vorstands der vorgenannten Betriebsgruppe, vom 19.12.1975, dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.01.1976 mitgeteilt, wurden er und der Beschwerdeführer L aus der Betriebsgruppe mit der Begründung ausgeschlossen, er habe sich - trotz wiederholter Versuche des Vorstandes, ihn in die Gesamtarbeit zu integrieren - im Betrieb betriebsgruppenschädigend verhalten. Nach Mitteilung des Beschwerdegegners hat eine Mitgliederversammlung dieser Betriebsgruppe das Vorgehen des Vorstandes gegenüber den Beschwerdeführern P und L gebilligt. Mit einem am 17.01.1977 beim Beschwerdegegner eingegangenen Schreiben hat der Beschwerdeführer gegen den Ausschluß aus der Betriebsgruppe Einspruch eingelegt. Ihn hat der Beschwerdegegner auf einer Vorstandssitzung am 25.01.1977 zurückgewiesen; am 04./05.03.1977 hat eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder des Beschwerdegegners und der Vertrauensleute der Betriebsgruppe das Verhalten des Vorstands der Betriebsgruppe gebilligt.

Mit Schriftsatz vom 24.05.1977 hat zunächst der Beschwerdeführer L beim Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes K. ein Rehabilitationsverfahren gegen sich selbst gemäß § 11 Ziffer 4 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) sowie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 35 PGO beantragt. Mit Schriftsatz vom 06.06.1977 an das CDU-Kreisparteigericht K hat sich der Beschwerdeführer P voll inhaltlich den vorgenannten Anträgen des Beschwerdeführers L angeschlossen.

Nachdem das CDU-Kreisparteigericht K mit Schreiben vom 12.07.1977 den Beschwerdeführer darauf hingewiesen hatte, daß eine Zuständigkeit des Kreisparteigerichts nicht gegeben erscheine, weil die vorgenannte Betriebsgruppe weder ein Gebietsverband noch eine Vereinigung der CDU sei, hat es am 19.09.1977 durch einen Vorbescheid gemäß § 24 PGO den Antrag des Beschwerdeführers wegen fehlender Zuständigkeit zur Entscheidung als offensichtlich unzulässig abgewiesen. Gegen diesen Vorbescheid hat Herr K aus K als damaliger Verfahrensbevollmächtigter des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 20.09.1977 eine mündliche Verhandlung vor dem Kreisparteigericht K beantragt; diese Verhandlung fand am 18.10.1977 statt.

Mit Schriftsätzen von 20.09. und 01.10.1977 hat der damalige Verfahrensbevollmächtigte K auch für den Beschwerdeführer P "das Kreisparteigericht K in der jetzigen Zusammensetzung gemäß § 15 PGO abgelehnt" und eine "Änderung der Mitglieder des Kreisparteigerichts K ..., zur Zeit besetzt mit Frau V, Herrn Dr. J, Herrn K" verlangt. Er hat dies wie folgt begründet:

- "1. Nichtbeachtung der Statuten der geltenden Parteigerichtsordnung.
2. Enorme Verzögerungen in Parteigerichtsverfahren und Anträgen auf Einstweilige Anordnung.
3. Parteinahme innerhalb mindestens einem Parteigerichtsverfahren."

In der mündlichen Verhandlung vor dem CDU-Kreisparteigericht K am 18.10.1977 hat der damalige Verfahrensbevollmächtigte K seinen Befangenheitsantrag wiederholt und zur Begründung auf seinen Schriftsatz vom 01.10.1977 verwiesen. Der Vorsitzende des Parteigerichts hat ihn darauf hingewiesen, daß der Befangenheitsantrag möglicherweise nicht substantiiert begründet sei; eine ergänzende Begründung wurde jedoch sowohl vom Beschwerdeführer als auch von seinem Verfahrensbevollmächtigten abgelehnt. Das CDU-Kreisparteigericht hat in der mündlichen Verhandlung festgestellt, daß entgegen der Satzung des CDU-Kreisverbandes K für das Kreisparteigericht keine Stellvertreter gewählt worden seien, so daß über den Befangenheitsantrag das Landesparteigericht zu entscheiden habe. Das CDU-Kreisparteigericht K hat am 18.10.1977 beschlossen, die Akten dem CDU-Landesparteigericht R zur Entscheidung über die Befangenheitsanträge vorzulegen. Zu den Befangenheitsanträgen hat das Parteigericht gemäß § 15 PGO, § 44 Abs. 3 ZPO wie folgt Stellung genommen:

- "1. Worin die 'Nichtbeachtung der Statuten der geltenden Parteigerichtsordnung' bestehen soll, ist von den Antragstellern nicht näher dargelegt worden.

2. Daß die Verfahren nicht mit 'enormen Verzögerungen' bearbeitet worden sind, ergibt sich aus den Akten. Der Stillstand der Bearbeitung von Ende Juli bis Mitte September beruht darauf, daß sich in dieser Zeit die drei Mitglieder des Kreisparteigerichts hintereinander in Urlaub befanden. Herr K kehrte als letzter am 18.09.1977 zurück. Sofort danach wurden die Vorbescheide erlassen.
3. Worin die 'Parteinahme' gegenüber den Antragstellern bestehen soll, ist von den Antragstellern nicht näher dargelegt worden. Die Möglichkeit, einen Vorbescheid zu erlassen, der naturgemäß die Meinung des Kreisparteigerichts über den Fall zum Ausdruck bringt, ergibt sich aus der PGO."

Das CDU-Landesparteigericht R hat am 01.03.1978 in einer mündlichen Verhandlung die Sach- und Rechtslage mit den Verfahrensbeteiligten (einschließlich dem damaligen Verfahrensbevollmächtigten K) eingehend erörtert und nach Beratung beschlossen, das Befangenheitsgesuch der Antragsteller zurückzuweisen, da Gründe für die Befangenheit der Mitglieder des Kreisparteigerichts nicht substantiiert worden seien.

Gegen die am 16.03.1978 zugestellte Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts R hat der damalige Verfahrensbevollmächtigte K auch für den Beschwerdeführer P Beschwerde an das Bundesparteigericht der CDU mit seinem Schriftsatz vom 20.03.1978 eingelegt, der am gleichen Tage beim CDU-LPG R eingegangen ist, von diesem jedoch erst am 17.04.1978 an das Bundesparteigericht weitergeleitet wurde. Der Beschwerdeführer meint, das CDU-Landesparteigericht R habe eine Norm des allgemeinen Rechts nicht richtig angewendet, indem es insbesondere fälschlich seine Zuständigkeit zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag angenommen habe, und beantragt daher inzidenter, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das CDU-Kreisparteigericht K zurückzuverweisen, weil wegen der fälligen Neuwahlen auch der stellvertretenden Kreisparteigerichts-Mitglieder Ende April 1980 dieses Kreisparteigericht wieder voll besetzt sei.

Der Beschwerdegegner beantragt inzidenter, die Beschwerde aus rechtlichen und sachlichen Gründen zurückzuverweisen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts Rheinland, die Niederschrift über die Sitzung des CDU-Landesparteigerichts R, die Niederschrift über die Sitzung des CDU-Kreisparteigerichts K vom 18.10.1977 sowie auf seinen Vorbescheid vom 19.09.1977 und auf die zwischen den Verfahrensbeteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf das Schreiben des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts der CDU vom 11.08.1980 an die Verfahrensbeteiligten (einschließlich des früheren Verfahrensbevollmächtigten K) verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Bundesparteigericht ist für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig (§ 14 Abs. 3, § 37 Abs. 2 PGO). Obwohl die Beschwerde entgegen § 38 Abs. 1, § 37 Abs. 2 PGO zunächst bei dem Landesparteigericht R eingereicht und von diesem erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung dem Bundesparteigericht zugeleitet worden war, ist die Beschwerde dennoch rechtzeitig eingegangen, weil die angefochtene Entscheidung lediglich in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem CDU-Landesparteigericht R vom 01.03.1978 enthalten und nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war. In diesem Fall kann das Rechtsmittel innerhalb eines Jahres seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden (§§ 44 PGO, 58 VwGO).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil der Beschwerdeführer seine Befangenheitsanträge, wie das CDU-Landesparteigericht R zutreffend festgestellt hat, nicht substantiiert begründet hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war das CDU-Landesparteigericht R zur Entscheidung über die Befangenheitsanträge befugt (§ 15 PGO, § 45 Abs. 1 ZPO). Danach entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört; wenn dieses Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht. Der Beschwerdeführer hatte durch die Schriftsätze seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 20.09. und 01.10.1977 sowie durch ausdrückliche Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor dem CDU-Kreisparteigericht K am 18.10.1977 sämtliche amtierenden ordentlichen Mitglieder dieses Kreisparteigerichts für befangen erklärt. Unstreitig ist, daß sowohl am 18.10.1977 als auch am 01.03.1978, dem Tage der mündlichen Verhandlung vor dem CDU-Landesparteigericht R, keine Stellvertretenden Mitglieder des CDU-Kreisparteigerichts K amtierten, weil solche entgegen den Vorschriften der PGO nicht gewählt worden waren. Eine entsprechende Neuwahl ist erst durch den Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes K am 26.04.1978, also nach der mündlichen Verhandlung vom 01.03.1978 und sogar noch nach Eingang der Beschwerdeschrift beim Bundesparteigericht am 18.04.1978, erfolgt.

Dem Landesparteigericht ist auch darin zuzustimmen, daß Gründe für die Befangenheit der Mitglieder des Kreisparteigerichts nicht substantiiert vorgetragen worden sind. Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der damalige Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers hat jedoch in seinen Schriftsätzen vom 20.09. und 01.10.1977 "das Kreisparteigericht K in der jetzigen Zusammensetzung gemäß § 15 PGO abgelehnt" und eine "Änderung der Mitglieder des Kreisparteigerichts K, zur Zeit besetzt mit Frau V, Herrn Dr. J, Herrn K." insgesamt verlangt und diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung am 18.10.1977 wiederholt. Es ist jedoch unzulässig, pauschal die Befangenheit des gesamten Gerichts zu rügen. Hinzu kommt noch, daß sich der damalige Verfahrensbevollmächtigte sowohl in seinen vorgenannten Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisparteigericht K trotz entsprechender Hinweise des Vorsitzenden

dieses Kreisparteigerichts [...] vorzutragen. Nach § 42 Abs. 2 ZPO ist jedoch erforderlich, daß die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nur stattfindet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei muß es sich jeweils um einen konkreten Ablehnungsgrund handeln, der die Besorgnis der Befangenheit eines bestimmten Richters glaubhaft erscheinen läßt. Die pauschalen Angaben, zu denen sich die Mitglieder des Kreisparteigerichts K in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 18.10.1977 gemäß § 15 PGO, § 44 Abs. 3 ZPO dienstlich geäußert haben, reichen dafür nicht aus. Der Beschwerdeführer und sein Verfahrensbevollmächtigter haben auch in dem Verfahren vor dem Landesparteigericht und dem Bundesparteigericht keinerlei Konkretisierung der Ablehnungsgründe vorgenommen. Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Nach § 43 Abs. 1 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung der Auslagen gemäß § 43 Abs. 2 PGO anzuordnen, besteht nicht.